

Anzug betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rats

22.5356.01

Es kommt immer wieder vor, dass sich Ratsmitglieder bei einer Abstimmung irren und statt der «Ja-Taste» die «Nein-Taste» drücken oder umgekehrt. Solche Versehen führen dazu, dass nicht die eigentliche Haltung jedes Ratsmitglieds erkennbar wird. Es ist schon vorgekommen, dass solche Versehen zu einer Mehrheit geführt haben, die ohne dieses Versehen nicht zustande gekommen wäre.

In anderen Parlamenten, z.B. im Nationalrat, kann unmittelbar nach der Abstimmung ein Wiedererwägungsantrag gestellt werden, falls sich eine Fraktion oder einzelne Mitglieder bei der Stimmabgabe geirrt haben. Die entsprechenden Rückkommensanträge werden in der Regel mit grossem Mehr, oft einstimmig angenommen, so dass die Abstimmung wiederholt werden kann. Die Beobachtung zeigt, dass im Laufe der Zeit irrtümliche Stimmabgaben bei allen Fraktionen vorkommen.

Die Geschäftsordnung des Grossen Rats sieht in §28 Abs. 3 eine Wiedererwägung vor, allerdings nur für Abstimmungen, bei denen die Schlussabstimmung noch nicht stattgefunden hat. Bei Abstimmungen zu Überweisungen von Anzügen oder Motionen ist die Abstimmung gleichzeitig Schlussabstimmung, eine Wiedererwägung also nicht möglich. Diese Bestimmung müsste so formuliert werden, dass irrtümlich erfolgte Stimmabgaben bei allen Abstimmungen in Wiedererwägung gezogen werden können.

Die Unterzeichnenden bitten das Ratsbüro um Prüfung und sofern möglich auch gleich Umsetzung einer Vorlage zur Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rats, damit irrtümlich erfolgte Stimmabgaben unmittelbar korrigiert werden können. Idealerweise kann diese Anpassung bereits im Zuge der Teilüberarbeitung der Geschäftsordnung, die im 2022 bereits als Entwurf den Fraktionen vorgelegt worden ist, erfolgen.

Annina von Falkenstein, Michael Hug